

Dreyzehnter Titel

Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt

Allgemeine Grundsätze.

- §. 1. Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben.
- §. 2. Die vorzügliche Pflicht des Oberhaupts im Staate ist, sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und einen jeden bey dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen.
- §. 3. Ihm kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheiten verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden, und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden.
- §. 4. Dem Oberhaupte im Staate gebühren daher alle Vorzüge und Rechte, welche zur Erreichung dieser Endzwecke erforderlich sind.

Majestätsrechte.

- §. 5. Die Verteidigung des Staats gegen auswärtige Feinde anzuordnen; Kriege zu führen; Frieden zu schließen; Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten zu errichten, kommt allein dem Oberhaupte des Staats zu.
- §. 6. Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeyverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben, und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, ist ein Majestätsrecht.
- §. 7. Privilegia, als Ausnahmen von dergleichen Gesetzen zu bewilligen, Standeserhöhungen, Staatsämter und Würden zu verleihen, gebühret nur dem Oberhaupte des Staats.
- §. 8. Todesurteil, ingleichen solche, die eine Zehnjährige Gefängniß- oder noch längere oder härtere Strafe festsetzen, können ohne ausdrückliche Bestätigung des Oberhaupts im Staate nicht vollzogen werden.
- §. 9. Das Recht, aus erheblichen Gründen Verbrechen zu verzeihen; Untersuchungen niederzuschlagen; Verbrecher ganz oder zum Theil zu begnadigen; Zuchthaus-, Festungs- oder andere härtere Leibesstrafen in gelindere zu verwandeln, kann nur von dem Oberhaupte des Staats unmittelbar ausgeübt werden; so weit er nicht dasselbe, für gewisse Arten von Verbrechen oder Strafen, einer ihm untergeordneten Behörde ausdrücklich übertragen hat.
- §. 10. Durch dergleichen Aufhebung eines Verbrechens, oder durch die erfolgende Begnadigung des Verbrechers, sollen aber die aus der That selbst wohl erworbenen Privatrechte eines Dritten niemals gekränkt werden.
- §. 11. Vielmehr bleibt diesem, wenn auch die peinliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten niedergeschlagen worden, dennoch frey, die Richtigkeit der Thatsache, so weit es zur Begründung seines Rechts erforderlich ist, im Wege des Civilprozesses nachzuweisen.
- §. 12. Das Recht, Münzen, Maaß und Gewicht zu bestimmen, gehört zu den Majestätsrechten.
- §. 13. Alle im Staate vorhandene und entstehende Gesellschaften, und öffentliche Anstalten, sind der Aufsicht des Landesherrn, nach dem Zwecke der allgemeinen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung unterworfen.
- §. 14. Damit das Oberhaupt des Staats die ihm obliegenden Pflichten erfüllen, und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beygelegt.

§. 15. Das Recht, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe Produkte, oder Consumption mit Abgaben zu belegen, ist ein Majestätsrecht.

§. 16. So weit die Besorgung gewisser zu den Rechten und Pflichten des Staats gehörender Angelegenheiten und Geschäfte den Beamten des Staats vermöge ihres Amte obliegt (§. 7.), muß diesen, innerhalb der Gränzen ihres Auftrags, eben so, wie dem Landesherrn selbst, Folge geleistet werden.

Privatrechte des Landesherrn und seiner Familie,

§. 17. Rechtsangelegenheiten, welche die Personen- und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen, werden nach den Hausverfassungen uüd Verträgen bestimmt.

§. 18. Andre Privathandlungen und Geschäfte derselben sind nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen.